

**Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und
Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die
Stadt Cottbus/Chosebuz
- Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am folgende Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen –Benennungs- und Umbenennungssatzung – (Neufassung) beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z.B. Schulen, ist entsprechend § 11 Absatz 3 (GO) Angelegenheit der Gemeinde.

Sie dient der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten im Stadtgebiet.

(2) Die Entscheidung über die Benennung/Umbenennung trifft die Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohner der Stadt sind vor einer Benennung/Umbenennung zu hören und wirken somit an der Namensgebung mit.

(3) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chosebuz.

**§ 2
Beschilderung**

Entsprechend §3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994 gehört die kreisfreie Stadt Cottbus zum Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden).

Die zweisprachige Beschriftung ist für das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im § 11 Absatz 1 (SWG) und im § 24 Absatz 2 (GO) geregelt.

Alle benannten/umbenannten Straßen und Plätze werden durch Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand auf blauem Grund gekennzeichnet.

Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch den Eigentümer zu erfolgen.

**§ 3
Pflichten der Betroffenen**

Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das

Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Cottbus regelt mittels Durchführungsbestimmungen die Grundsätze der Benennungen/Umbenennungen und die Art der Beschilderung der Straßen.

§ 5

Inkraftsetzung/Außerkraftsetzung

Die Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/ Chosebuz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus vom 18.12.1998 außer Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus